

Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über das Bestattungs-
und Friedhofswesen

vom 25.10.1990

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 7, 8 und 9 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I) folgende Satzung über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

A) Benutzungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weißenburg i. Bay. betreibt folgende Bestattungseinrichtungen:

- a) Süd- und Westfriedhof mit Leichenhaus und Aussegnungshalle in Weißenburg i. Bay.
- b) den Friedhof mit Leichenhalle in Holzingen
- c) den Friedhof mit Leichenhalle in Haardt
- d) den Friedhof mit Leichenhalle in Rothenstein
- e) die Leichenhäuser in den kirchlichen Friedhöfen Dettenheim, Emetzheim, Suffersheim, Oberhochstatt, Kattenhochstatt und Weimersheim

§ 2

Friedhofswidmung

(1) In den städt. Friedhöfen werden alle Personen beerdigt, die bei ihrem Tod Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im ehemaligen Stadtgebiet vor der Gebietsreform 1972 oder in den Ortsteilen Haardt, Holzingen, Rothenstein und Hagenbuch-Siedlung hatten oder die ein Grabrecht an einem Familiengrab besitzen oder solche Personen, deren Bestattung der Inhaber eines solchen Grabrechts in seinem Grab im Rahmen des § 14 dieser Satzung beantragt.

(2) Es werden bestattet:

- a) Verstorbene aus dem Ortsteil Haardt im Friedhof Haardt
- b) Verstorbene aus dem Ortsteil Rothenstein im Friedhof Rothenstein
- c) verstorbene aus dem Ortsteil Holzingen im Friedhof Holzingen
- d) Verstorbene aus dem Stadtgebiet Weißenburg vor der Gebietsreform 1972 (einschließlich Wülzburg) sowie der Siedlung Hagenbuch nach Wahl im Süd- oder Westfriedhof in Weißenburg i. Bay.
- e) Verstorbene aus den Ortsteilen Haardt, Rothenstein und Holzingen im Süd- oder Westfriedhof in der allgemeinen Abteilung, wenn die Beschränkungen für die Grabgestaltung im § 26 nicht anerkannt werden und deshalb eine Beerdigung in der allgemeinen Abteilung des Süd- oder Westfriedhofes gefordert wird.

- (3) Andere Personen (auch Verstorbene aus dem Einzugsbereich der kirchlichen Friedhöfe in Dettenheim, Emetzheim, Suffersheim, Oberhochstatt, Kattenhochstatt und Weimersheim) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Oberbürgermeisters in den städtischen Friedhöfen bestattet werden. Für die Beerdigung anderer Personen (gilt nicht für Verstorbene aus dem Einzugsbereich der kirchlichen Friedhöfe in Dettenheim, Emetzheim, Suffersheim, Oberhochstatt, Kattenhochstatt und Weimersheim) ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die zur Durchführung der Beerdigung Verpflichteten in Weißenburg i. Bay. wohnen und der auswärts Verstorbene bzw. die auswärts Verstorbene den Willen geäußert hat, in Weißenburg i. Bay. beerdigt zu werden. Die Erlaubnis ist auch zu erteilen, wenn die Beerdigung in den kirchlichen Friedhöfen Dettenheim, Emetzheim, Suffersheim, Oberhochstatt, Kattenhochstatt und Weimersheim nicht möglich ist (Art. 8 Abs. 4 Bestattungsgesetz).
- (4) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Die Dienste und Leistungen der verwaltungsmäßigen und technischen Einrichtungen der Stadt, die der Bestattung dienen, insbesondere Friedhöfe und Leichenhäuser, müssen für alle in Weißenburg i. Bay. Verstorbenen in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit eine Überführung nach auswärts unmittelbar vom Kreiskrankenhaus Weißenburg i. Bay. oder einem Altenheim aus erfolgt.
- (2) Der Benutzungszwang gemäß Abs. 1 lässt das Recht der Hinterbliebenen, Verstorbene in Friedhöfen außerhalb des Stadtgebietes oder in den kirchlichen Friedhöfen in Dettenheim, Emetzheim, Oberhochstatt, Suffersheim, Weimersheim, Kattenhochstatt und auf der Wülzburg bestatten zu lassen, unberührt.

§ 4

Begriffe

- (1) Als Leichnam im Sinne dieser Satzung gelten auch Leichenteile.
- (2) Als Erwachsener im Sinne dieser Satzung gelten Personen ab 13 Jahren. Jüngere ab 3 Jahren bis einschließlich 12 Jahren gelten als Kinder und Kinder unter 3 Jahren als Kleinkinder.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

Bestattungszeit

Den Zeitpunkt der Überführung einer Leiche ins Leichenhaus und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt das Bestattungsamt.

§ 6

Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber aller Art werden vom beauftragten Unternehmer ausgehoben und zugefüllt, soweit nicht in den Friedhöfen in den Ortsteilen Haardt, Holzingen und Rothenstein Privatpersonen zugelassen sind.
Auf Wunsch der Hinterbliebenen werden bei Beerdigungen im Süd- und Westfriedhof die Gräber mit Grasmatten oder Fichtenzweigen ausgekleidet und die nähere Umgebung abgedeckt.
- (2) Bei der Öffnung eines Grabes ist der Grabberechtigte verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Pflanzungen aller Art einschließlich Grabhügel besorgt zu sein. Erfolgt die Beseitigung durch das Friedhofspersonal, so werden Gebühren nach § 14 der Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Ruhefrist

- (1) Gräber, in denen jemand bestattet ist, sind bei Leichen von Erwachsenen für die Dauer der Ruhefrist, bei Leichen von Kindern auf 10 Jahre gesperrt. Die Ruhefristen betragen im Süd- und Westfriedhof 20 Jahre, in Haardt, Holzingen und Rothenstein 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt einheitlich 20 Jahre.

§ 8

Besondere Bestimmungen für Erdbestattungen in Familiengräbern

- (1) In ein Familiengrab für zwei Personen darf während der Ruhefrist auf der freien Seite die Leiche eines Erwachsenen oder Kindes beigesetzt werden, vorausgesetzt, dass die bei der letzten Belegung noch geltende Grabrechtsdauer des Doppelgrabes die in § 7 festgelegte Dauer der Ruhefrist überschreitet oder das Grabrecht verlängert wird.

- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf zwischen die Leichen eines Doppelgrabes in der Mitte die Leiche eines Kindes bis zum 13. Lebensjahr in einer Tiefe von einem Meter und die Leiche eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr in einer Tiefe von 0,70 Meter bestattet werden.
- (3) Aus zwei oder mehreren nebeneinander liegenden Doppelgräbern können Mehrfachfamiliengräber gebildet werden. Bei solchen Gräbern können die Zwischenwege der zusammengehörenden Gräber in das Grabbeet einbezogen werden.

§ 9

Beisetzung von Totgeburten

- (1) Totgeburten dürfen in vorhandenen Familiengräbern, in belegten Reihengräbern nur, soweit die Ruhefrist der erstbeigesetzten Leiche nicht überschritten wird, im übrigen in Kindergräbern bestattet werden.
- (2) Im Westfriedhof kann die Beisetzung auch in der vom Bestattungsamt ausgewiesenen Sonderfläche erfolgen.

§ 10

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bestattungsamtes. Umbettungen von Leichen vom Süd- in den Westfriedhof oder umgekehrt, sind unzulässig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichenreste können mit vorheriger Zustimmung des Bestattungsamtes und des Nutzungsberechtigten auch in belegten Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen, auch in den Ortsteilen, werden vom beauftragten Beerdigungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Bestattungsamt bestimmt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Zu anderen als zu Umbettungszwecken Leichen auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 11

Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenbehälter dürfen beigesetzt werden
 1. in Familiengräbern jeder Art,
 2. in Urnengräbern jeder Art.

- (2) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Sie erfolgt in einer Tiefe von 0,65 m.

§ 12

Entfernung der Aschenbehälter

Wenn das Recht am Grab erlischt und nicht verlängert wird, kann das Bestattungsamt die Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise dem Friedhof übergeben.

§ 13

Grabrecht

- (1) Alle Gräber auf städt. Friedhöfen bleiben, auch während der Belegung, im Eigentum der Stadt.
- (2) An allen Gräbern, ausgenommen Reihengräbern, kann gegen Gebühr ein Grabrecht erworben werden.
- (3) Das Grabrecht kann immer nur einer Person eingeräumt werden.

§ 14

Inhalt des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht gibt dem Grabberechtigten die Befugnis,
 1. die Beisetzung von Leichen und Aschenbehältern zu bestimmen, wenn in diesem Zeitpunkt das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhefrist besteht,
 2. die Ausgrabung von Leichen und Aschenbehältern zu beantragen,
 3. ein Grabmal zu setzen und die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen,
 4. das Grab anzupflanzen und zu pflegen.
- (2) Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt. Sie begründet den Beweis für die Zahlung der Gebühr, aber keine Vermutung dafür, dass der Inhaber der Urkunde der Grabberechtigte ist. Maßgebend für den Nachweis des Grabberechtigten und des Inhalts des Grabrechts sind allein die Eintragungen im sogenannten Grabbuch.

§ 15

Erlöschen und Verlängern des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht erlischt nach Ablauf der Dauer oder wenn der Stadtrat die Auflassung eines Friedhofes verfügt.
- (2) Auf den Ablauf der Grabrechtsdauer wird der Berechtigte in der Regel vom Bestattungsamt, soweit seine Anschrift bekannt ist, oder durch Ausschreiben im Amtsblatt oder in der Tageszeitung hingewiesen. Versäumt der Grabberechtigte, ein Grabrecht zu verlängern, so kann das Bestattungsamt vom Zeitpunkt des Erlöschens ab über das Grab anderweitig verfügen.
- (3) Der Grabberechtigte kann das Grabrecht verlängern
 1. aus Anlass des Ablaufs der Grabrechtsdauer,
 2. wenn während der Grabrechtsdauer das Grab durch Beisetzung einer Leiche neu belegt werden soll.
- (4) Wird das Grabrecht nach Ablauf der Grabrechtsdauer nicht verlängert, hat der Grabrechtsinhaber das Grab unverzüglich auf eigene Kosten abzuräumen oder abräumen zu lassen.

§ 16

Übertragung des Grabrechts

Die Übertragung des Grabrechts durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist mit Genehmigung des Bestattungsamtes zulässig. Sie wird wirksam, wenn das Bestattungsamt den neuen Berechtigten auf Antrag des bisherigen in das Grabbuch eingetragen hat. Diese Umschreibung ist abhängig von der Vorlegung der Graburkunde und der Zahlung der Umschreibegebühr.

§ 17

Übertragung des Grabrechts durch Erbgang

- (1) Das Grabrecht geht beim Tod des Berechtigten auf dessen gesetzliche Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmten Person über. Der Rechtsnachfolger kann die aus dem ererbten Grabrecht herrührenden Rechte gegenüber dem Bestattungsamt nur geltend machen, wenn er vorher das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen und die Umschreibegebühr entrichtet hat.
- (2) Sind mehrere Rechtsnachfolger in einem Erbgang vorhanden, so sind diese verpflichtet, einen von ihnen als einzigen neuen Grabberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Dieser wird dann als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers im Grabbuch geführt, unbeschadet etwaiger anderer mündlicher oder schriftlicher Abmachungen zwischen den Erbberechtigten. Können die Erbberechtigten sich

nicht auf eine Person einigen, die als Grabberechtigte eingetragen werden soll, so ist das Bestattungsamt berechtigt, einen von ihnen als Grabberechtigten gegen Entrichtung der Umschreibegebühr in das Grabbuch einzutragen.

- (3) Bei einem Antrag auf Umschreibung des Grabrechts wegen Erbgangs ist der Rechtsübergang in geeigneter Form (Grabbrief, beglaubigte Testamentsabschrift, Erbschein und dgl.) nachzuweisen.
- (4) Erfolgt die Umschreibung des ererbten Grabrechts gemäß Abs. 1 nicht, so kann die Stadt Weißenburg i. Bay. als Eigentümer des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Belegung des Grabes anderweitig über das Grabrecht verfügen.

§ 18

Gräberarten

In den städtischen Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnenbeisetzungsstätten (nicht im Südfriedhof)
- d) Gräfte, soweit sie im Südfriedhof bereits bestehen.

§ 19

Reihengräber

- (1) In Reihengräbern wird im allgemeinen der Reihe nach beigesetzt. Die Lage des Grabes kann von den Hinterbliebenen nicht gewählt werden. Den Ort der Bestattung bestimmt das Bestattungsamt.
- (2) In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist keine weitere Beisetzung, auch nicht die Beisetzung einer Urne, vorgenommen werden.
- (3) Die Umbettung einer Leiche aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig. Die Umbettung dagegen in ein Familiengrab kann gestattet werden. Die Bestimmung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Befugnisse des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 - 4 stehen den Hinterbliebenen eines in einem Reihengrab Beigesetzten, beschränkt auf die Zeit der Ruhefrist, zu.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist haben die Angehörigen das Grab unverzüglich auf eigene Kosten abzuräumen oder abräumen zulassen.
- (6) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet das Bestattungsamt. Auf die Pflicht zur Abräumung solcher Reihengräber wird rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Weißenburg i. Bay. hingewiesen.

§ 20

Größe der Reihengräber

Die Reihengräber haben folgende Ausmaße:

1. Reihengräber für Kleinkinder:
1,20 m lang, 0,60 m breit, 0,80 m tief (Unterkante des Sarges)
2. Reihengräber für Kinder:
1,50 m lang, 0,80 m breit, 1,30 m tief (Unterkante des Sarges)
3. Reihengräber für Erwachsene:
2,20 m lang, 1,00 m breit, 1,80 m tief (Unterkante des Sarges)

§ 21

Familiengräber

- (1) Familiengräber (Kaufgräber) sind Gräber, an denen ein Grabrecht auf den im § 7 Abs. 1 festgelegten Zeitraum erworben werden kann. Die Lage des Grabes kann von dem Bewerber im Rahmen des Friedhofbelegungsplanes ausgewählt werden.
- (2) Familiengräber sind in der Regel Doppelgräber. In begründeten Ausnahmefällen können gegen Zahlung der halben Gebühr auch Einzelgräber abgegeben werden. In einem Einzelgrab darf nur eine Person bestattet werden. Im Südfriedhof bestehen auch noch Familiengräber für vier Personen.
- (3) Die Ausmaße bei Familiengräbern betragen

1. bei einem Grabplatz	Länge	2,20 m
	Breite	1,60 m
2. bei zwei Grabplätzen	Länge	2,20 m
	Breite	2,00 m
3. bei vier Grabplätzen (nur im Südfriedhof)	Länge	4,00 m
	Breite	2,00 m

Die Tiefe bis zur Unterkante des Sarges beträgt bei allen Familiengräbern 1,80 m.

- (4) Das Grabrecht an Familiengräbern wird nur bei Todesfällen abgegeben.

§ 22

Urnenbeisetzungsstätten

- (1) Urnenbeisetzungsstätten sind:
 1. Familienerdgräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Urnenfamiliengräber
 4. Urnensammelgrabstätten
 5. Baumgräber (heimische Bäume werden von der Stadt gepflanzt). Es können maximal 8 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Für Urnenreihengräber gelten die Bestimmungen des § 19 in vollem Umfang sinngemäß.
- (3) Für Urnenfamiliengräber gelten hinsichtlich Grabrecht und Wahl der Lage die Bestimmungen des § 21 sinngemäß.
- (4) Die Ausmaße der Urnengräber betragen bei

Reihengräbern	0,55 m Länge 0,40 m Breite, bei
Familiengräbern	0,55 m Länge 0,40 m Breite.

Tiefe bis Unterkante Urne 0,70 m.

IV. Grabmale

§ 23

Begriff

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand. Dazu gehören Steintafeln, Erztafeln, Aufsätze und sonstiges Zubehör eines Grabsteines einschließlich Blumenbehältern und Grabsteinen, ferner Grabeinfassungen, Bänke, Gräfte, Überbauten jeder Art, sowie Teile von Grabmalen.
- (2) Nicht zu den Grabmalen gehören Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

§ 24

Genehmigungspflicht

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung und Entfernung sowie die Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen ist beim Stadtbauamt zu beantragen.

- (2) Die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung muss vor Beginn der Arbeit dem Friedhofspersonal unaufgefordert vorgelegt werden und auch während der Arbeiten zur Hand sein. Nach Beendigung der Arbeiten ist sie dem Friedhofswärter, für die Ortsteile dem Stadtbauamt, zu übergeben.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte erhält durch das Stadtbauamt den genehmigten Plan mit einer zweiten Ausfertigung zur Weitergabe an den Steinmetzbetrieb.

§ 25

Vorlage von Zeichnungen

Mit dem Antrag gem. § 24 sind Zeichnungen in vierfacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 20 einzureichen, aus denen alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind, falls erforderlich, Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.

§ 26

Material und Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist für die harmonische Wirkung des Grabfeldes entscheidend. Diese soll innerhalb eines Grabfeldes möglichst einheitlich sein. Die Art der Grabstätten ist im Belegungsplan festgelegt.
2. Die Grabmale und Grabeinfassungen müssen sich nach Form, Material und Farbe in die Umgebung des Friedhofes einfügen. Als Materialien werden im allgemeinen zugelassen:
 - a) Alle Natursteine, mit Ausnahme von grellweißem Material,
 - b) Grabmale aus Stein, Holz oder Metall (vgl. Abs. 7), sofern sie sich in die Gestaltung des Friedhofes einfügen.
 - c) Nicht zugelassen werden:
Betonsteine und synthetisch gefertigtes Material, Glas, Porzellan, Emaille, unbehauene Fels- und Tropfsteine und Gegenstände, die gegen den guten Geschmack verstoßen. Provisorische Holzkreuze nach Ablauf von zwei Jahren nach der Beerdigung.
3. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Firmennamen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger Form an der rückwärtigen Seite in einer maximalen Höhe von 20 cm des Grabmales angebracht werden. Die Firmennamenschilder dürfen eine maximale Größe von 8 cm x 13 cm nicht überschreiten.
4. Verboten ist jegliches Anmalen von Grabsteinen sowie das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit aufdringlichen Farben. Metallbuchstaben, -ornamente und -plastiken

dürfen nur verwendet werden, wenn die Ausführung formal und künstlerisch einwandfrei ist.

5. Ausgenommen in den unter Abs. 8 genannten Bereichen dürfen bei Grabmalen folgende Maße nicht überschritten werden:

- a) Kindergrabstätten:

bis 0,30 qm Ansichtsfläche
Höhe bis 0,75 m
Breite bis 0,40 m

- b) Reihengrabstätten im Süd-, Westfriedhof, in den Friedhöfen Holzingen, Haardt und Rothenstein

Ansichtsfläche bis 0,75 qm
Höhe bis 1,25 m einschl. max. Sockelhöhe bis 5 cm
Breite bis Innenkante Grabeinfassung

- c) Familiengrabstätten für ein bis zwei Personen und mehrstellige Familiengrabstätten:

Im Süd-, Westfriedhof und den Friedhöfen Holzingen, Haardt und Rothenstein

Ansichtsfläche bis 1,20 qm
Höhe bis 1,25 m einschl. Sockel bis max. 5 cm Höhe
Breite bis 1,60 m.

- d) Urnengräber:

Nur liegende Grabmale bis 0,22 qm Ansichtsfläche
Länge bis 0,55 m
Breite bis 0,40 m

- e) Baumgräber:

An den Familien- und Gemeinschaftsbäumen können Namensschilder aus Metall (Größe 13 cm x 8 cm, Farbe bronze) angebracht werden. Ein weiterer Grabschmuck ist nicht erlaubt.

6. Die zulässige Stärke von Grabsteinen beträgt zwischen 0,13 m und 0,30 m. Das Aufstellen von Findlingen ist nur im Westfriedhof gestattet. Bei Findlingen können von den Grabmalmaßen unter Bewahrung des Gesamtbildes des Friedhofes Ausnahmen zugelassen werden.
7. Für stehende Grabmale in Kreuzform (Stein, Holz oder Metall) sowie künstlerisch gestaltete Grabmale, sowie Grabmale an der Friedhofsmauer oder in die Friedhofsmauer eingelassene Grabmale, können von Fall zu Fall Ausnahmen in den Höhen - und Breitenmaßen bei Reihengräbern bis zu einer Höhe von 1,40 m und bei Familiengräbern bis zu einer Höhe von 1,60 m zugelassen werden. Die maximale Breite ergibt sich aus den Innenkanten der Grabeinfassungen.
8. Die in Abs. 5 und 6 genannten Beschränkungen gelten nicht für die allgemeine Abteilung auf der Westseite des neuen Friedhofes sowie für den Bereich des Südfriedhofes, der eingegrenzt wird durch den Haupteingangsweg im Norden, der Friedhofsmauer im Wes-

ten sowie den alten Friedhofsmauern im Süden und Osten (der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung).

Die Höhe der freistehenden Grabmale darf hier 1,80 m nicht überschreiten. Die Grabmale in dieser allgemeinen Abteilung unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie sind aber so zu gestalten, dass

- a) die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und
- b) das Pietätsempfinden der Mehrheit der Friedhofsbesucher nicht beeinträchtigt wird.

9. Grabeinfassungen sind nur aus Stein bis zu einer Höhe von 10 cm über dem Erdboden zugelassen. Bei starkem Gefälle oder Bodenunebenheiten können Abweichungen von dem für die Höhe der Grabeinfassungen festgelegtem Höchstmaß zugelassen werden.

Bei Familiengräbern im Süd- und Westfriedhof sind Grabeinfassungen mit nicht durchgehender Breite zulässig. Die unregelmäßige Breite darf hier an der Innenseite zwischen 0,13 m und 0,30 m betragen.

Bei Reihengräbern im Süd- und Westfriedhof müssen die Einfassungen eine durchlaufende Breite haben. Diese darf 0,15 m nicht überschreiten. Innerhalb der Einfassung sind sog. Ecksteine zulässig, die höchstens 0,03 m höher als die Einfassung sein und maximal 0,03 m aus der Flucht der Einfassung herausragen dürfen.

Grabeinfassungen sind nach den Ausmaßen der Gräber (§§ 20, 21) zu erstellen. In Ausnahmefällen dürfen diese Maße höchstens um 0,20 m unterschritten werden.

Bis zur endgültigen Festlegung der Grabeinfassungen ist es erlaubt, als Übergangsregelung zur Befestigung der aufgeschichteten Erde eine Holzeinfassung für längstens zwei Jahre anzubringen. Der Erdhügel ist nach den benachbarten Grabhügeln auszurichten und die behelfsmäßige Holzeinfassung in Erdfarbe zu gestalten.

10. Liegende Grabplatten werden zugelassen mit einer Plattengröße bis zur jeweiligen Grabgröße als Höchstgrenze (§§ 20, 21, 22).

Für Vier-Personengräber ist eine Vollabdeckung nicht zulässig.

Liegende Grabplatten sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen bei Familien- und Reihengräbern zugelassen.

Die mittlere Höhe von Grabplatten darf 0,15 m nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können Neigungen der Platten bis 15° zugelassen werden.

11. Die Vorschriften über die Größe der Grabmale gelten nicht für vorhandene Grabmale mit historischer oder künstlerischer Bedeutung. Die Stadt kann verlangen, dass solche Grabmale nicht entfernt oder geändert werden.

§ 27

Gründung und Sicherheit der Grabmale

- (1) Die Fundamentierung für die Grabmale wird im Westfriedhof (neuer Friedhof) grundsätzlich durch die Stadt in Form eines in ganzer Klänge einer Grabreihe durchgehenden armierten Betonbalkens vorgenommen.

Diese Fundamentierung kann auch für den Südfriedhof und den Friedhof in Holzingen verlegt werden.

Die Grabinhaber haben der Stadt anteilige Kosten der Fundamentierung gem. § 12 der Bestattungsgebührensatzung zu ersetzen.

- (2) Im übrigen müssen die Fundamente folgende Größen haben:

Kleinkindergräber:	Länge	0,60 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m
Kindergräber:	Länge	0,80 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m
Einzelgräber:	Länge	1,00 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m
Doppel- und Vierpersonengräber:	Länge	2,00 m
	Breite	0,30 m
	Tiefe	0,60 m.

- (2) Jedes Grabmal ist mit mindestens 15 cm langen und 1 cm starken nicht rostenden Dübeln in ausreichender Zahl mit dem Fundament zu verankern.

§ 28

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale, die wegen Öffnen des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht mehr an ihrem Platz stehen, müssen binnen drei Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn ihr Zustand dies gestattet, anderenfalls sind sie zu entfernen.

- (2) Grabmale, die nach Feststellung des Stadtbauamtes umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können vom Bestattungsamt auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn dieser die vom Bauamt für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen einer angemessenen Frist vornimmt. Ist seine Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so kann das Bestattungsamt sofort tätig werden.
- (3) Ein Grabmal kann auf Kosten des Verpflichteten auch dann entfernt werden, wenn es ohne Genehmigung errichtet wurde oder wenn es nach Ablauf der Grabrechtsdauer bzw. der Ruhefrist nicht beseitigt wurde.
- (4) Grabmale, die aufgrund der Absätze (1) bis (3) entfernt oder nach Ablauf des Rechts am Grab bzw. der Ruhefrist nicht beseitigt werden, gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen in den Friedhöfen nicht gelagert werden.

V. Grabpflege

§ 29

Verpflichtung zur Grabbepflanzung

- (1) Die Gräber sollen vom Grabberechtigten oder den Hinterbliebenen spätestens sechs Monate nach der Bestattung bepflanzt und würdig hergerichtet und dann ordnungsgemäß instand gehalten werden. Geschieht das trotz mehrmaliger befristeter Aufforderung des Bestattungsamtes nicht, so kann dieses die Gräber einebnen und ansäen lassen.
- (2) Es ist verboten, bei der Anlage des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, insbesondere rings um das Grab Steine zu legen.

§ 30

Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabbeete

- (1) Die Grabbeete werden seitlich durch 30 cm breite Wege getrennt, die von der Stadt angelegt werden. Soweit in ländlichen Gebieten breitere Wege möglich sind, werden diese bis zu einer Breite von 60 cm zugelassen.
- (2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung sich an die Umgebung anpassen. Nicht zugelassen sind großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen, das Aufstellen von Bänken.
- (3) Es ist verboten:
 1. Schmuck aus künstlichen Stoffen, Draht, Metall, Metallnachahmungen, Blech, Perlen, Glas, Porzellan und dgl. oder aus sonstigen Gegenständen, die gegen die Ei-

genart des Friedhofes oder den guten Geschmack verstoßen, an Gräbern anzubringen.

2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen.
3. Die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken.
4. Unpassende Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser usw.) auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen.

§ 31

Ausnahmen für Grabfelder in der allgemeinen Abteilung

Die besonderen Anforderungen an die Grabbeete gem. § 30 gelten nicht für die Grabfelder in den allgemeinen Abteilungen des Süd- oder Westfriedhofes.

§ 32

Sauberhalten der Gräber und Wege bei der Pflege

- (1) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist beauftragt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.
- (2) Nicht verrottbares Material darf in den Friedhöfen nicht mehr abgelagert und muss von den Grabberechtigten selbst entsorgt werden.
- (3) Die Wege zwischen den Gräbern sind stets rein zu halten.
- (4) Zur Erfüllung der Verpflichtung des Beerdigungsinstituts, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der von der Beisetzung herrührt, erstmalig zu entfernen, ist die Aufforderung durch den Grabberechtigten an das Beerdigungsinstitut zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich.

VI. Kartei- und Planführung

§ 33

Gräberkartei, Belegungsplan und Beerdigungsbuch

Es werden geführt:

1. Beim Bestattungsamt:

- a) Eine Gräberkartei für die Familiengräber des Südfriedhofes, eine Gräberkartei für alle Gräber des Westfriedhofes, aus deren Inhalt die Lage des Grabes, der Nutzungsrechte, die bezahlte Gebühr, die Dauer des Nutzungsrechts sowie die Personalien der bestatteten Personen ersichtlich sind.
2. Beim Gartenamt:

Ein Gesamtplan.
3. Beim Friedhofswärter:
 - a) Ein Beerdigungsbuch, aus dem die Personalien der bestatteten Personen sowie die Lage des Grabes ersichtlich sind,
 - b) ein alphabetisches Namensregister,
 - c) ein Belegungsplan, der unter Aufsicht des Gartenamtes geführt wird.
4. Für die Ortsteile führt das Bestattungsamt eine Grabkartei, für Familiengräber ein Gräberbuch und einen Belegungsplan.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 34

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen durch Anschlag bekannt zu geben.
- (3) Aus besonderem Anlass, insbesondere bei starkem Andrang, kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof ganz oder teilweise für Besucher sperren oder nur einzelne Besucher zulassen. Ein besonderer Anlass für die Sperrung eines Friedhofes kann die Durchführung einer Ausgrabung sein.

§ 35

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) In den Friedhöfen ist verboten:

1. Das Mitbringen von Tieren;
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist (z.B. für Gärtner, Steinmetze und Gehbehinderte mit amtlichem Ausweis). Diese Bestimmung gilt nicht für Kinderwagen und Versehrtenfahrzeuge.
3. zu rauchen;
4. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören;
5. Druckschriften zu verteilen;
6. Waren feilzuhalten oder Geld zu sammeln, außerdem ohne Bestellung gewerbsmäßige Dienste zu leisten, insbesondere zu fotografieren oder sich dazu anzubieten;
7. Unrat, nicht mehr verwendbare Grabsteine oder Grabeinfassungen (auch zerkleinert) und nicht verrottbares Material (z.B. Steck- und Blumenvasen, Blumentöpfe, Grablichter, Plastikmaterial, Glas, Metall, Styropor) abzulagern;
8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.

§ 36

Vorschriften für die Zulassung von Gewerbetreibenden und die Durchführung ihrer Arbeiten

- (1) Zur gewerbsmäßigen Errichtung, Änderung, Instandhaltung usw. von Grabmalen sowie zur gewerbsmäßigen Anpflanzung von Gräbern und zur gewerbsmäßigen Grabpflege sind nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, denen vom Bestattungsamt ein Berechtigungsschein ausgestellt wurde.
- (2) Der Berechtigungsschein wird ohne zeitliche Begrenzung auf jederzeitigen Widerruf ausgestellt. Die Berechtigungsgebühr wird jährlich erhoben.
- (3) Von den ausgestellten Gewerbescheinen erhält der Friedhofswärter einen Abdruck zur Kontrolle.
- (4) Die Arbeiten durch Gewerbetreibende dürfen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden. Samstags- und Sonntagsarbeiten bedürfen der Erlaubnis des Bestattungsamtes. In der näheren Umgebung einer Beerdigung müssen Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier eingestellt werden.
Steinmetzarbeiten größeren Ausmaßes (Änderungen) dürfen auf dem Friedhofsgelände nicht durchgeführt werden.

§ 37

Ersatzvornahme

Gegen einen säumigen Verpflichteten, der eine Handlung, die ihm nach dieser Satzung aufgrund einer der nach dieser Satzung ergangenen Anordnung obliegt, nicht nachkommt, kann die Ersatzvornahme auf dessen Kosten angeordnet werden (Art. 24, Abs. 2, Satz 1 GO).

§ 38

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3),
2. ohne Genehmigung ein Grabmal oder Grabmalteile errichtet, entfernt, erneuert oder ändert (§ 24 Abs. 1),
3. nicht zugelassene Materialien für die Errichtung von Grabmalen und Grabumrandungen verwendet (§ 26 Abs. 2 c),
4. gegen die Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabumrandungen in § 26 Abs. 3, 4, 5, 6 7, 9 und 10 verstößt,
5. den Gründungsvorschriften für Grabmale zuwiderhandelt (§ 27),
6. der Vorschrift über die Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabbeete zuwiderhandelt (§ 30),
7. verwelkte Blumen oder Kränze nicht von den Gräbern entfernt (§ 32 Abs. 1) oder nicht verrottbares Material in den Friedhöfen ablagert (§ 32 Abs. 2).
8. Die Öffnungszeiten für die Friedhöfe nicht beachtet (§ 34),
9. sich ungebührlich auf dem Friedhof benimmt (§ 35 Abs. 1) oder den Verboten des § 35 Abs. 3 Ziff. 1 - 8 zuwiderhandelt,
10. den Vorschriften für die Zulassung von Gewerbetreibenden und die Durchführung ihrer Arbeiten zuwiderhandelt (§36).

§ 39

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte Bestatteten.
- (2) Sondernutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer an Gräbern können nicht mehr begründet werden.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung in der Fassung vom 03.07.1980 (ABl. v. 16.08.1980 Nr. 32) außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 26.10.1990
Stadt Weißenburg i. Bay.

Reinhard Schwirzer
Oberbürgermeister